



SATZUNG

§ 1

NAME - SITZ - ZWECK

1. Die rollsporttreibenden Vereine im Freistaat Bayern bilden unter dem Namen „Bayerischer Rollsport- und Inline-Verband e. V. (BRIV) einen eigenen Fachverband. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV), des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e. V. (DRIV) und seiner Fachsparten, deren Satzungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden.
3. Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Der BRIV ist in Fachsparten gegliedert.
4. Der BRIV vertritt seine Fachsparten gegenüber dem BLSV und dem DRIV. Er vertritt die Interessen des bayerischen Roll- und Inline-Sports in allen Belangen.
5. Zweck des BRIV ist die Förderung und Pflege des Roll- und Inline-Sports. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt dem BRIV die Durchführung von Meisterschaften, Lehrgängen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen unter Einhaltung der einschlägigen internationalen und nationalen Regelungen sowie von geselligen Zusammenkünften, soweit sie der Förderung des Sports dienen. Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen und die Ausrichtung Dritten übertragen. Der BRIV tritt Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ebenso entgegen wie jeder Form der, auch sexualisierten, Gewalt. Der BRIV tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
6.
 - a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung 1977 (AO 1977).
 - b) Der BRIV ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des BRIV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BRIV.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Als Ausnahme hiervon kann dem Schatzmeister im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung über eine solche Vergütung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung bezüglich der Vergütungsregelung.
 - e) Der BRIV ist politisch und konfessionell neutral.
 - f) Bei einer Auflösung des BRIV bzw. bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BRIV dem BLSV zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Roll- und Inline-Sport fördern, zu verwenden.



SATZUNG

- g) Der Verband gibt sich Ordnungen, durch die die Erledigung von satzungsgemäßen Aufgaben näher geregelt wird, soweit nicht die Satzung solche Regelungen bereits enthält.
- h) Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BRIV dem BLSV an.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedsvereine des BRIV können alle Vereine werden, welche dem BLSV angeschlossen sind und die ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, den Roll- und Inline-Sport zu betreiben, sofern deren Zweck nicht den Zielen des Verbandes entgegensteht. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BRIV ist ausgeschlossen - die Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein vermittelt einem Einzelmitglied die Zugehörigkeit zum BRIV.
2. Mitgliedsvereine können nur die Vereine werden oder bleiben, welche die Gemeinnützigkeit besitzen. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit müssen die Mitgliedsvereine dem BRIV unverzüglich mitteilen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die ordnungsgemäße Anmeldung und die Aufnahme des Antragstellers beim BLSV erfolgt sind. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung zu. Über die Beschwerde entscheidet der Verbandstag endgültig.
5. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt der Mitgliedsverein die Satzungen des DRIV und des BRIV sowie die aufgrund dieser Satzungen ergangenen Ordnungen an.
6. Das Eigenleben und die Selbständigkeit der Vereine bleiben durch die Mitgliedschaft im BRIV unberührt.

§ 3

AUSTRITT - AUSSCHLUSS

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins bzw. dessen Roll- und/oder Inlinesportabteilung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem BLSV oder BRIV.
2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit nachweisbar erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres (31.12.). Zum selben Zeitpunkt erlöschen alle Rechte. Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.
3. Der Ausschluss aus dem BRIV kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.



SATZUNG

Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- a) wenn ein Mitgliedsverein den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) wenn er gegen die Satzung des BRIV verstößt,
- c) wenn er gegen die Weisungen oder Anordnungen eines Verbandsorganes grob verstößt.

Vor einem Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein nachweisbar mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Klage beim Verbandsgericht. Die Klagfrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses. Das Einlegen des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedsvereins ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist ein Klagerecht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung möglich. Erfolgt ein Ausschluss ausschließlich wegen Verlustes der Gemeinnützigkeit oder der Mitgliedschaft beim BLSV, so kann bei Wiedererlangung die Wiederaufnahme sofort geschehen.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge einzubringen sowie von den Verbandsorganen Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat beim Verbandstag eine Stimme, Vereine mit über 100 Mitgliedern haben zwei Stimmen.
3. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen.

Jeder Mitgliedsverein hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht zu entrichten.

Jeder Mitgliedsverein hat die Mitgliedermeldung spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres abzugeben.

4. Mitgliedsvereine, welche mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte.
5. Jede personelle Änderung des satzungsmäßigen Vorstandes sowie des Abteilungsleiters für Roll- und Inline-Sport eines Mitgliedsvereins ist dem BRIV innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.



SATZUNG

§ 5

VERBANDSORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Jugendleitung
- e) die Sportkommissionen

§ 6

DER VERBANDSTAG

1. Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Der Verbandstag setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und dem BRIV-Vorstand zusammen. Die Vereinsvertreter müssen volljährig sein.
- b) Der Verbandstag findet jeweils im Frühjahr, spätestens bis zum 15. Mai, statt. Er beschließt jährlich über alle Tagesordnungspunkte, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, über die Entlastung des Vorstandes sowie bei Bedarf über Änderungen der Satzung und der Ordnungen und über Nachwahlen.
- c) In jedem 4. Jahr werden Neuwahlen durchgeführt:

Auf die Dauer von vier Jahren werden gewählt:

- das Präsidium
- die Kassenprüfer
- die Jugendleitung
- das Verbandsgericht

Zu wählende Personen müssen zur Wahl anwesend sein oder vorher ihr Einverständnis, sich zur Wahl zu stellen und im Falle ihrer Wahl das entsprechende Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Die Vorsitzenden der Sportkommissionen werden vom Verbandstag bestätigt.

Die gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- d) Der außerordentliche Verbandstag beschließt über die Punkte der für ihn vorgelegten Tagesordnung.

2. Stimmrecht

Beim Verbandstag haben die Vereinsvertreter und die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder



SATZUNG

Stimmrecht. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, Vereine mit über 100 Mitgliedern haben zwei Stimmen. Eine Stimmenübertragung ist in keinem Fall zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auch für Mitgliedsvereine, die keine Vertreter entsenden, sind die gefassten Beschlüsse verbindlich.

3. Einberufung

- a) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email zu erfolgen. Zum gleichen Zeitpunkt ist der Termin in den Amtlichen Mitteilungen des BLSV zu veröffentlichen.
- b) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn innerhalb von zwei Wochen mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine aus dem gleichen Grund die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragsingang, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Einladung abgehalten werden.
- c) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. § 18 der Satzung bleibt jedoch unberührt.

4. Anträge

- a) Anträge für den Verbandstag müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und begründet bei der BRIV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
- b) Beim außerordentlichen Verbandstag müssen die Anträge aus dem Einladungsschreiben ersichtlich sein. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- c) Anträge, die verspätet eingehen oder erst beim Verbandstag schriftlich gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit beschließt.
- d) Anträge auf Änderung der Ordnungen können nur gemäß § 6, Abs. 4. a) gestellt werden (nicht als Dringlichkeitsanträge!).

Anträge auf Änderung der Satzung sind unter Hinweis auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen bereits in die Einladung bzw. die mit der Einladung verschickende Tagesordnung aufzunehmen.

5. Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Sportkommissionen



SATZUNG

6. Tagesordnung

a) Die Tagesordnung für den Verbandstag muss mit der Einladung bekanntgegeben werden und mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls des vorhergehenden Verbandstages
- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Genehmigung des Etat-Voranschlages
- Sportprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

Außerdem in jedem 4. Jahr:

- Wahl des Wahlausschusses
- Neuwahlen

b) Die Tagesordnung für den außerordentlichen Verbandstag muss mit der Einladung bekanntgegeben werden und mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- Genehmigung der Tagesordnung
- die Punkte, die zur Einberufung geführt haben

7. Durchführung

Die Abwicklung des Verbandstages wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 7

DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

2. Je 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertreten der Vizepräsident und der Schatzmeister den Präsidenten nur, wenn dieser verhindert ist.

3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden.

4. Das Präsidium kann einem Mitglied des BRIV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.



SATZUNG

§ 8

DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidium
 - dem Vorsitzenden der Jugendleitung
 - den Vorsitzenden der Sportkommissionensowie ohne Stimmrecht
 - dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts
2. Dem Vorstand kann ein Ehrenpräsident beigeordnet werden, der dem Verbandstag zur Wahl vorgeschlagen wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, bei den Kommissionsvorsitzenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Sportkommission.
3. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden sollen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, davon drei Stimmberechtigte.
4. Der Vorstand hat das Recht, Beschlüsse von untergeordneten Organen aufzuheben, wenn sie im Gegensatz zur Satzung stehen und nicht mit den sportlichen Interessen des Verbandes in Einklang zu bringen sind, oder wenn sie außerplanmäßige größere finanzielle Auswirkungen haben.
5. Den Vorsitzenden der Sportkommissionen ist es erlaubt, den stellvertretenden Vorsitzenden der entsprechenden Sportkommission an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Durch Vollmacht kann der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden einer Sportkommission auch stimmlich vertreten.

§ 9

DIE JUGENDLEITUNG

1. Der Jugendleitung obliegt die Erledigung aller Fragen, die auf dem Gebiet der Jugendbetreuung anfallen.
2. Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden der Jugendleitung
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden - zugleich Mädchenreferent
 - den Jugendbeauftragten der Sportkommissionen
3. Der stellvertretende Vorsitzende der Jugendleitung wird vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.



SATZUNG

§ 10

DIE SPORTKOMMISSIONEN

1. a) Für die sportlichen Aufgabenbereiche sind Sportkommissionen zu bilden. Diese nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Über die Aufnahme von neuen Sportkommissionen entscheidet nach Vorschlag des Präsidiums der Verbandstag.
- b) Für jede Fachsparte ist eine Sportkommission zu bilden, wenn mindestens drei Mitgliedsvereine eine Mitgliedermeldung für diese Fachsparte abgegeben haben.
2. a) Die Kommission setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Jugendbeauftragten
 - mindestens einem weiteren Mitglied

Zu wählende Personen müssen zur Wahl anwesend sein oder vorher ihr Einverständnis, sich zur Wahl zu stellen und im Falle ihrer Wahl das entsprechende Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- b) Die Kommissionsmitglieder werden in ihren Kommissionen auf die Dauer von vier Jahren gewählt und müssen Mitgliedsvereinen angehören, die für diese Fachsparte eine Mitgliedermeldung abgegeben haben. Die Wahl geschieht innerhalb der jeweiligen Sportkommission in eigener Verantwortung. Die Sportkommissionen können sich auch eigene Ordnungen geben, in denen unter anderem der Ablauf der internen Wahlen geregelt ist. Tritt der Vorsitzende einer Sportkommission während der Wahlperiode zurück, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion. Tritt auch der stellvertretende Vorsitzende zurück, beauftragt das Präsidium ein Mitglied dieser Sportkommission bis zur nächsten Wahl mit der kommissarischen Leitung.
- c) Mitgliedsvereine, die für diese Fachsparte eine Mitgliedermeldung abgegeben haben, haben in ihren Kommissionen mindestens bei Wahlen 1 Stimme.
- d) Die Mitglieder der Sportkommissionen haben in ihren Kommissionen 1 Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Sportkommissionen müssen Sitzungen in selbst zu bestimmenden Abständen, mindestens einmal pro Jahr, einberufen. Sie regeln ihren Sportbetrieb, Lehrgänge, Meisterschaften sowie die Übungsleiter-Ausbildung (ÜL-Ausbildung) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. An Sitzungen der Sportkommissionen, bei denen die Anwesenheit der Vereine nicht zwingend vorgeschrieben ist, haben Vereine das Recht, freiwillig teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen.
Über alle Beschlüsse ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Sportkommissionen verwalten die ihnen vom BRIV zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig.
5. a) Die Sportkommissionen entscheiden in ihrem Fachgebiet
 - in Streitfragen fachlicher Art
 - über Proteste
 - bei Verstößen gegen die Amateurbestimmungen
 - über unsportliches Verhalten und Doping



SATZUNG

- b) Tritt einer der o. g. Fälle ein, so hat der Betroffene, soweit keine anderslautenden Bestimmungen bestehen, den zuständigen Kommissionsvorsitzenden innerhalb einer Woche von dem Vorfall nachweisbar zu informieren. In der Meldung, dem Protest usw. sind die Gründe und der Sachverhalt wahrheitsgemäß darzulegen.

Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von € 100,- an den Verband zu entrichten.

Der Vorschuss wird zurückerstattet, wenn dem Antrag stattgegeben wird.

- c) Die Entscheidung der Sportkommission ist dem Antragsteller und allen Beteiligten nachweisbar zuzustellen.
- d) Gegen die Entscheidung der Sportkommission steht den Beteiligten binnen 4 Wochen das Recht der Klage beim Verbandsgericht zu.
- e) Betrifft ein Streitfall den Verein eines Kommissionsmitgliedes oder fühlt es sich sonst in einer Weise für befangen, so kann es nicht an der Entscheidung mitwirken.

§ 11

DAS VERBANDSGERICHT

1. Allgemeines

- a) Die Gerichtsbarkeit des BRIV wird vom Verbandsgericht gemäß den Satzungen und Ordnungen des DRIV und BRIV ausgeübt.

Das Verfahren wird durch die Verbandsgerichts-Ordnung geregelt.

- b) Vor Anrufung des Verbandsgerichts kann ein Schlichtungsversuch durch den Präsidenten des BRIV vorgenommen werden.
- c) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange der Rechtsweg vor den Sportgerichten nicht ausgeschöpft ist.

2. Zusammensetzung

- a) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen.

Es besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts - nach Möglichkeit einer rechtskundigen Person
- zwei Beisitzern

Für das Verbandsgericht ist mindestens ein Vertreter zu wählen.

- b) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein anderes Amt innerhalb des Verbandsvorstands ausüben. Die Fachsparten sollen angemessen vertreten sein.
- c) Die Rechtsprechung des BRIV ist unabhängig. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind



SATZUNG

nicht weisungsgebunden.

3. Zuständigkeit

- a) Das Verbandsgericht entscheidet bei Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander, bei Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen mit Organen des BRIV sowie bei den in der Satzung aufgeführten Fällen.
- b) Auf Antrag von Mitgliedsvereinen oder Organen des BRIV sind Ordnungsmaßnahmen gegen Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder möglich:
 1. bei Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des BRIV
 2. bei Verstoß gegen Anordnungen und Beschlüsse der Verbandsorgane oder Nichtbeachtung derselben
 3. bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des BRIV
- c) Das Verbandsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. gegen Mitgliedsvereine
 - Verwarnung
 - Veranstaltungsverbot auf Zeit
 - Geldbußen bis zu einer Höhe von € 500,--
 - Verlust des Stimmrechts auf Zeit
 - Ausschluss auf Zeit oder Dauer
 2. gegen Mitglieder der Mitgliedsvereine
 - Verwarnung
 - Aussperrung von Veranstaltungen des BRIV auf Zeit oder Dauer
 - Verlust der Wählbarkeit für ein Amt im BRIV auf Zeit oder Dauer
 - Verlust einer vom BRIV verliehenen Befähigung oder Berechtigung
 - Entfernung aus dem Amt eines Verbandsorganes des BRIV
- d) Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig, soweit nicht eine Berufung zum Berufungsgericht des DRIV (DRIV-Rechtsordnung § 2 d) möglich ist.

§ 12

PROTOKOLLE

1. Über den Verbandstag, die Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen sowie eventuell zu bildender Ausschüsse müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen eine Zusammenfassung der Gespräche, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Eine Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an die BRIV-Geschäftsstelle zu senden.
4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach der Versendung beim Versammlungsleiter zu erheben. Über sie entscheidet die nächste Versammlung der Institution, über die das Protokoll geführt wurde.



S A T Z U N G

5. Erfolgen keine fristgerechten Einwendungen, so gilt das Protokoll als angenommen.

§ 13

EHRENMITGLIEDSCHAFT

Verdiente Persönlichkeiten können auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht gewählt werden. Es handelt sich um keine Mitgliedschaft nach § 2, Abs. 1.

§ 14

FINANZWESEN

1. Das Finanzwesen des BRIV ist in der Finanzordnung geregelt. Für die laufende Abwicklung zeichnet der Schatzmeister verantwortlich.
2. Die Finanzgeschäfte des BRIV werden von zwei vom Verbandstag zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt innerhalb des Verbandsvorstands ausüben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und einmal im Jahr die Pflicht, die Kasse und die Kassenführung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Verbandstag schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 15

GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Verband unterhält zur Erledigung der anstehenden Arbeiten laut Arbeitsbeschreibung eine Geschäftsstelle.
2. Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz des BLSV.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

SATZUNGSÄNDERUNGEN



SATZUNG

1. Die Satzung und die Ordnungen des BRIV können nur durch Beschlüsse des Verbandstages ganz oder teilweise geändert werden.
2. Satzungsänderungen gelten nur dann als genehmigt, wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

§ 18

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine anwesend sind.

Sofern der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag nicht beschlussfähig ist, so muss ein weiterer Verbandstag innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, in dem dann die erschienenen Mitgliedsvereine die Auflösung mit 3/4 der Stimmen beschließen können. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19

INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Die Satzung wurde am 13.4.1985 in Lechbruck vom Verbandstag beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zu etwaigen vom Registergericht oder Finanzamt angeregten Satzungsänderungen ist der Vorstand berechtigt.

Die Satzung wurde 2012 komplett neu überarbeitet und am 03.03.2012 vom Verbandstag beschlossen.

BAYERISCHER ROLLSPORT- UND INLINE-VERBAND e.V.

Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV)



SATZUNG

ABKÜRZUNGEN

AO	Abgaben-Ordnung
BLSV	Bayerischer Landessportverband e. V.
BRIV	Bayerischer Rollsport- und Inline-Verband e. V.
DRIV	Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V.
ÜL	Übungsleiter